

Satzung

über die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Kita-Benutzungssatzung)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. den §§ 2 Abs 1 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung am 29.01.2015 nachfolgende Satzung über die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschlossen:

§ 1

Allgemeine Benutzung

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.
- (2) Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist Träger im Sinne des KiFöG für folgende Einrichtungen:
 - Kindertagesstätte „Entdeckerland“, Schulstr. 1, 06313 Ahlsdorf
 - Kindertagesstätte „Burgspatzen“, Karl-Marx-Str. 6, 06295 Bornstedt
- (3) Der Träger sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Kindertagesstätten.
- (4) Die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Kindertagesstätten verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (4) Die Mittel der Kindertagesstätten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (5) Der Träger der Kindertagesstätten erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertagesstätten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Kindertagesstätten fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 **Begriffsbestimmung**

- (1) Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist die von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra gemäß § 4 Abs.1 KiFöG betriebene Tageseinrichtung.
- (2) Kindertagesstättenbetreuung ist die Betreuung von Kindern gemäß § 4 Abs.1 KiFöG sowie der Betriebserlaubnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt mit dem 01. August und endet zum 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 4 **Sozialpädagogische Aufgaben**

- (1) Die Kindertagesstätte ist gemäß § 4 Abs. 1 KiFöG eine eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtung, deren Aufgabe vorrangig darin besteht, einen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption zu erfüllen. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen.
- (2) Um die in Abs. 1 genannten Aufgaben zu verwirklichen, wird in den Kindertagesstätten ein Kuratorium gemäß § 19 KiFöG gebildet. Dies setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Trägers, der Leiterin und den Elternsprechern der Kindertagesstätte. Die Aufgaben des Kuratoriums richten sich nach § 19 Abs. 4 KiFöG.

§ 5 **Organisation der Kindertagesstätten**

- (1) Für die Leitung der Kindertagesstätten wird jeweils eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft eingesetzt. Sie ist neben den in § 4 genannten Aufgaben insbesondere verantwortlich für die:
 - Ausübung des Hausrechtes
 - Teilnahme und Mitorganisation der Zusammenkünfte des Kuratoriums
 - Führung des Anmeldegesprächs
 - Durchführung von Elternsprechstunden sowie Elternversammlungen
 - Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen
 - Organisation eines geordneten Ablaufes des Betriebes
 - Erledigung der Verwaltungsarbeiten, teilweise in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra.

- (2) Hinsichtlich der Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben ist die Leiterin dem Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen unterstellt.

§ 6 Benutzungsberechtigung

- (1) Ein Betreuungsplatz in einer der unter § 1 Abs. 2 genannten kommunalen Einrichtungen steht grundsätzlich allen Kindern mit Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra unabhängig von ihrer religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung zu.
- (2) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Kindertagesstätte besteht nur im Rahmen der Bestimmungen des § 3 KiFöG.
- (3) Die Aufnahmekapazität der Kindertagesstätte ist durch die amtlich bestätigte Höchstbelegungsgrenze (Betriebserlaubnis) vorgeschrieben.

§ 7 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme ist:
- Bestätigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Zuteilung eines Betreuungsplatzes
 - eine schriftliche Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten in der Einrichtung in Form eines Betreuungsvertrages
 - die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Eignung des Kindes (Diese darf zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als 5 Tage sein.)
 - die Anerkennung der Kita-Benutzungssatzung sowie der Kostenbeitragsatzung durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Kindertagesstätte
 - (ggf. Vorlage von Unterlagen über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)
- (2) Im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich der Einrichtungen unter § 1 Abs. 2 wird Halbtags- bzw. Ganztagsbetreuung angeboten. Ein Halbtagsplatz beinhaltet die Betreuung von fünf Stunden täglich bis 12 Uhr, bzw. fünfundzwanzig Wochenstunden. Ein Ganztagsplatz beginnt mit der Betreuung von mindestens sechs Betreuungsstunden und kann entsprechend der Betreuungsvereinbarung bis zu zehn Stunden umfassen. Eine stundenweise Staffelung ist hier möglich. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Hortbetreuung beginnt in der Regel nach Beendigung der Schule. Es kann im Bedarfsfall ein Frühhort eingerichtet werden.

§ 8

An-, Um- und Abmeldung

- (1) Die Möglichkeit zur Anmeldung für einen Kinderkrippen- und Kindergartenplatz besteht grundsätzlich jederzeit nach Zuteilung eines Betreuungsplatzes durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Zur Eingewöhnung wird eine Eingewöhnungsphase in der Regel von zwei Wochen angeboten. Für die Zeit der Eingewöhnung wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Für die Hortbetreuung erfolgt die Anmeldung gemäß § 3 Abs. 6 Satz 3 KiFöG zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr. Hiervon abweichende Anmeldungen sind beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beantragen.
- (4) Die Abmeldung für Kinderkrippen- und Kindergartenplätze erfolgt jeweils zum Letzten eines Monats, für Hortplätze zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres.
- (5) Die Abmeldung des Benutzungsverhältnisses durch die Eltern oder Sorgeberechtigten muss spätestens 6 Wochen vor Beendigung zum Monatsende schriftlich erfolgen. Eine Verkürzung dieser Frist ist nur ausnahmsweise möglich, sofern ein durch den Erziehungsberechtigten bzw. in der Person des Kindes bedingter wichtiger Grund vorliegt.
- (6) Ummeldungen erfolgen zum 01. eines Monats. Diese sind spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen.

§ 9

Kostenbeiträge

Für die Benutzung eines Betreuungsplatzes in einer der in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen werden gemäß § 13 KiFöG Kostenbeiträge erhoben. Im Weiteren wird hierzu auf die Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Kostenbeitragssatzung) verwiesen.

§ 10

Ausschluss

Unabhängig von den Regelungen im Rahmen der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Kostenbeitragssatzung) ist die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra berechtigt, Kinder für einen bestimmten Zeitraum oder auch auf Dauer vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen, wenn sie länger als einen Monat ohne Begründung der Einrichtung fern bleiben.

§ 11

Benutzungskriterien, Öffnungszeiten, Verweildauer

- (1) Die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra können von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Die Öffnungszeiten wird nach Bedarf, in Absprache mit dem Elternkuratorium festgelegt.
- (2) Der Besuch der Kindertagesstätten kann halbtags- oder ganztags erfolgen. Halbtagsplätze beinhalten eine maximale Aufenthaltsdauer von 5 Stunden. Diese werden vormittags, in der Zeit von 06.00 Uhr - 12.00 Uhr ohne Teilnahme an der Mittagsruhe angeboten. Die Ganztagsplätze werden im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte entsprechend dem Betreuungsvertrag angeboten.
- (3) Die Verantwortung der Kindertagesstätte für ein Kind beginnt mit der Übergabe desselben an den/ die Erzieher/in und endet mit der Abholung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten.
- (4) Bei Abholung von Kindern durch Dritte ist eine schriftliche Vollmacht durch den Erziehungsberechtigten auszustellen.
- (5) Sollen Kinder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor ebenfalls einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Personal der Kindertagesstätte.
- (6) Das Personal der Kindertagesstätte ist nicht verpflichtet, die vorgelegte Vollmacht auf Echtheit und Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (7) Wird ein Kind eine halbe Stunde nach Schließung der Kindertagesstätte nicht abgeholt und erfolgt innerhalb dieser Zeit keine Rückmeldung durch die Personensorgeberechtigten oder eines Bevollmächtigten wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Einrichtung informiert.

§ 12

Schließungszeiten

- (1) Schließungszeiten werden durch die Einrichtung frühzeitig bekannt gegeben.
- (2) Bei dringenden Baumaßnahmen oder Maßnahmen, bei denen eine Gefährdung der Kinder gegeben sein könnte, kann die Einrichtung ganz oder teilweise geschlossen werden. In diesem Fall kann nach den vorhandenen Möglichkeiten eine Unterbringung in einer anderen Einrichtung bzw. eine Reduzierung der Kostenbeiträge für den Zeitraum der Schließung erfolgen.

§ 13

Mitteilungspflicht und gesundheitliche Regelung

- (1) In den Kindertagesstätten werden ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen zur Überwachung des allgemeinen Gesundheitszustandes durchgeführt werden. Personensorgeberechtigte, die damit nicht einverstanden sind, haben dies schriftlich zu bekunden. Über den Besuch eines Arztes sind die Eltern bzw. die zur Fürsorge berechtigten Personen durch Aushang in der Einrichtung vorab zu informieren.

- (2) Bei Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Einrichtung am gleichen Tag bis 8.00 Uhr zu informieren.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen der Leiterin zu melden. Infektionskrankheiten sind übertragbare Krankheiten, die durch Krankheitserreger unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden können. Das Kind muss der Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung oder einer möglichen Ansteckbarkeit fernbleiben. Im Übrigen gilt das Infektionsschutzgesetz. Bei Infektionskrankheiten ist vor dem Wiederbesuch der Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.
- (4) Treten während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte Erkrankungen oder Verletzungen auf, werden unverzüglich die Personensorgeberechtigten zur Betreuungsübernahme informiert.
- (5) Medikamente werden nur auf schriftliche Einnahmeanordnung des behandelnden Arztes verabreicht.

§ 14 Verpflegung

- (1) Der Träger stellt eine kindgerechte warme Mittagsmahlzeit gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG für die angemeldeten Kinder zur Verfügung. Die Kosten hierfür sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (2) Bei Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung aufgrund von Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss am gleichen Tag bis spätestens 07.00 Uhr beim Essensanbieter eine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten oder eines Bevollmächtigten erfolgen. Andernfalls werden die Essenskosten für die unentschultigten Tage durch den Essensanbieter erhoben.

§ 15 Versicherungsschutz

- (1) Während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (2) Für Gegenstände, die die Kinder mit in die Einrichtung bringen sowie die Garderobe des Kindes übernimmt der Träger keine Haftung.

§ 16 Auflösung

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück. Das darüber hinaus vorhandene Vermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.04.2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra vom 27.06.2013 außer Kraft.

Helbra, den

B. Skrypek
Verbandsgemeindebürgermeister